Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung in der Zeit vom 8. 8. 1972 bis einschließl. 8. 9. 1972 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 18.10.1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §10 BBauG vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 22.2.1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 12.3.1973
Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist diese(r) Plan mit Verfügung vom 4. April 1973 Az. 2 84-425-142 (Wanne-Eickel 48/2 Änderung)
worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes ist am 20.9.1973 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 24.9.1973
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor



Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 45° auszubilden.
2) Dachaufbauten sind unzulässig, soweit sie nicht für Aufzug- oder Klimaanlagen, sowie sonstige techn. Räume notwendig werden.
3) Drempel sind bis max. 40 cm von OK – Rohdecke bis OK – Pfette zulässig.
4) Garagengeschosse oder ihre Baumassen sind gem. § 21 a Abs. 1 und 4 Bau NVO in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen, *
5) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 Bau NVO.

Vermerk: Unter der gesamten Fläche geht der Bergbau um.

*hierbei dürfen jedoch 30% der sonst zugelassenen Baumassen/GFZ nicht überschritten werden.
Oberirdisch ist nur ein Garagengeschoß zulässig.

Ergänzt vor der Offenlegung

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 4
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 48
Flöz - Hugo - Siedlung
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz: Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig). Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Wanne-Eickel, den 12. 2. 1968
Stadt. Obervermessungsrat

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) BBauG
in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) Bau NVO
in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S 1237 u. '71)
sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW S 373) BauO NW.
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) Planzeichenverordnung.

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne-Eickel, den 12. 2. 1968
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat
Stadt. Obervermessungsrat

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

SVR (wie § 4 (3) und 9 (5))
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 13.11.69 Az.: 4-2541-69
Der Verbandsdirektor
20.11.69
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 19.12.1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne-Eickel, den 14.10.1969
Der Oberbürgermeister
i.V.
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 27. 10. 1969 bis einschl. 27. 11. 1969 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 24. 2. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 18. 6. 1970 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 25. 6. 1970
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 27. 8. 1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 2. 9. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Bei genehmigt
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 4. August 1970 Az. 2 82-425.6 (Wanne-Eickel 48) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Reglerungs- und Vermessungsrat